

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Reckenberg-Gruppe
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
vom 18.03.2025**

Aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe folgende Kostensatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1 Kostenerhebung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgenommen werden (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis zu bewertenden vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird die Gebühr von 5 € bis 25.000 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in einer anderen Satzung oder Verordnung getroffen worden sind.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Kostensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 14.04.2021 außer Kraft.

Gunzenhausen, 18.03.2025



Michael Dörr
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis inklusive Kostenverzeichnis der Reckenberg Gruppe wurde am 29.03.2025 im Amtsblatt Nr. 13 des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen veröffentlicht.

